



Erläuterungen zur Verordnung zum Wildtier- und Jagdgesetz vom 27. Oktober 2021 (Wildtier- und Jagdverordnung, WJV); Stand: Februar 2024

1. Ausgangslage

Am 27. Oktober 2021 hat der Grosse Rat das kantonale Wildtier- und Jagdgesetz (WJG) beschlossen. Im Zuge des neu geschaffenen Gesetzes ist die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. August 1993 (Jagdverordnung; SG 912.210) vollständig zu revidieren und auf die neue gesetzliche Grundlage abzustimmen. Der vorliegende Entwurf wurde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen im Bereich der Wildtiere und Jagd (Jagd, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Tierschutz, Naturschutz, Freizeitnutzung, Hunde und Behörden) erarbeitet. Mit der vorliegenden Verordnung können deren zentralen Anliegen weitgehend berücksichtigt werden. Gleichzeitig nimmt der Kanton seine übergeordneten Aufgaben im Wildtiermanagement wahr. Er erhält die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Gesetzes, zur Gewährleistung eines integralen Wildtiermanagements und zur Organisation der Jagd.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zuständiges Departement

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist das zuständige Departement für den Vollzug der vom Bund an den Kanton übertragenen Aufgaben im Bereich Wildtiermanagement und Jagd.

Erläuterungen

Mit Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung erfolgt der Wechsel der Zuständigkeit vom bisherigen Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) zum Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU). Diese Zuständigkeit umfasst wie bis anhin ausschliesslich die Wildtiere.

§ 2 Fachstelle

¹ Die Fachstelle ist eine Abteilung des Amtes für Wald und Wild beider Basel. Sie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wildtier- und Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Planung, Umsetzung und Koordination des Wildtiermanagements;*
- b) die Planung, Koordination sowie Durchführung des Wildtiermonitorings;*
- c) die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung;*
- d) den Umgang mit Tieren geschützter Arten;*
- e) die Ausbildung im Bereich Wildtiermanagement, Jagd und Jagdaufsicht;*
- f) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches.*

³ Die Fachstelle kann bei Bedarf geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

Erläuterungen

Zu Abs.1: Die für das Jagdwesen zuständigen Behörden der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden im künftigen Amt für Wald und Wild beider Basel zusammengelegt. Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Zuordnung des Jagddossiers zum bisherigen Amt für Wald beider Basel per 1. Januar 2022 operativ vollzogen. Der Kanton Basel-Stadt hat die Grundlage dazu mit dem Erlass des Wildtier- und Jagdgesetzes (WJG) am 27. Oktober 2021 beschlossen. Die Fachstelle ist als eine Abteilung im Amt für Wald und Wild beider Basel eingegliedert. Die Fachstelle ist in der Neukonzeption des regionalen Wildtiermanagements zusammen mit der Jagdaufsicht und den Wildtierbeauftragten eine der zentralen Aufgabenträgerinnen. Sie übernimmt den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, ist federführend bei den Aufgaben des regionalen Wildtiermanagements und leistet die Vertretung des Kantons nach Aussen und die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei arbeitet sie mit dem Bund, weiteren kantonalen Fachstellen, den Gemeinden sowie den Akteuren der Jagd, Wald- und Landwirtschaft zusammen. Zu Abs. 2: Die Aufgaben gemäss § 3 WJG werden auf Verordnungsebene präzisiert. Zu Abs. 3: Zu denken ist hier insbesondere an jene Aufgaben, welche sich im Erarbeitungsprozess des Leitbilds Wild beider Basel als grösste Herausforderungen herauskristallisiert haben. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit Neozoen oder mit Wildtieren im Siedlungsraum.

§ 3 Aufgaben der oder des Wildtierbeauftragten

¹ Zu den Aufgaben der Wildtierbeauftragten oder des Wildtierbeauftragten gehören insbesondere:

- a) der Vollzug von Artenförderungsprojekten;
- b) der Umgang mit invasiven Neozoen;
- c) der Umgang mit geschützten Arten;
- d) die Unterstützung beim Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum;
- e) die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht;
- f) die Unterstützung der Einwohnergemeinden und der Jägerinnen und Jäger bei der Erfüllung deren Aufgaben.

Erläuterungen

Die oder der Wildtierbeauftragte ist im Auftrag der Fachstelle zuständig für den Vollzug von Massnahmen im Bereich des Wildtiermanagements und für Aufgaben bei Wildtieren im Siedlungsbereich und den übrigen Gebieten ausserhalb des Jagdgebiets. Wie die Jagdaufsicht (siehe §4) gehört die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht zu ihren bzw. seinen Aufgaben. Wildtierbeauftragte werden durch die Fachstelle, insbesondere die Wildhut, bedarfsweise unterstützt. Es ist beabsichtigt, dass die Aufgaben der Wildtierbeauftragten teilweise subsidiär durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erfüllt werden. Bestimmte Aufgaben sollen dabei vertraglich an die Einwohnergemeinden übertragen werden, derweil die Regelung der Kompetenzen in die Verordnung verankert wird.

§ 4 Aufgaben der Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher überwachen ihr Jagdrevier. Ihnen obliegen insbesondere:

- a) die Kontrolle der Jagdberechtigung;
- b) die Aufsicht über den Jagdbetrieb und die waidgerechte Jagdausübung;
- c) die Überwachung der Einhaltung der Schonzeiten der jagdbaren Arten;
- d) die Kontrolle der verwendeten Waffen und der zur Jagd zugelassenen Hunde;
- e) die Überwachung des Reviers vor Störungen durch übermässige Freizeitnutzung, wildernde Hunde und Katzen;
- f) die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht;

g) das Erlösen von krankem oder verletztem Wild mittels Fangschuss;

h) das Behändigen von Fallwild;

i) die Überprüfung von Wildschadensverhütungsmassnahmen und Weidezäunen.

² Die Jagdaufsicht hat die Verwendung von Hunden, welche die geforderten Bedingungen nicht erfüllen, auf der Jagd zu verbieten.

³ Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, der Fachstelle alle ihr zur Kenntnis gelangenden Verstösse gegen das Wildtier- und Jagdrecht unverzüglich zu melden.

⁴ Die Jagdaufsicht berät die Landwirtschaft sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Fragen der Wildschadensverhütung und unterstützt Naturschutzgruppierungen.

⁵ Die Fachstelle kann die Jagdaufsicht bei Bedarf mit besonderen Aufgaben beauftragen. Sie entscheidet, welche besonderen Aufgaben der Jagdaufsicht vergütet werden.

Erläuterungen

Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher soll für die Einhaltung der eidgenössischen und der kantonalen Jagdvorschriften und damit auch für den Schutz von wildlebenden Tieren, des Forstbestands und der Landwirtschaft sorgen. Sie oder er überwacht die Wildbestände und den Jagdbetrieb und ist zuständig für die Jagdreviere. Die Jagdaufsicht berät Landwirte und Waldbesitzer in Fragen der Wildschadensverhütung und unterstützt Naturschutzgruppierungen. Ferner sorgen sie für den Jagdschutz. Sichergestellt wird die Jagdaufsicht durch die Gemeinden - die Fachstelle soll im Zusammenhang mit dem Vollzug der hoheitlichen Aufgaben des Kantons allerdings weisungsbefugt bleiben. Die Aufgaben gemäss § 5 WJG werden auf Verordnungsebene präzisiert.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für die Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer:

a) im Kanton jagdberechtigt ist;

b) das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann;

c) seit mindestens drei Jahren jagdberechtigt ist;

d) dazu körperlich und geistig in der Lage ist;

e) die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat.

² In begründeten Fällen können auch Jägerinnen und Jäger, die noch nicht seit drei Jahren jagdberechtigt sind, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden.

³ Jagdaufsicht und Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter können zweckmässigerweise in Personalunion ausgeübt werden.

⁴ Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen die von der Fachstelle jährlich durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen mindestens alle zwei Jahre besuchen.

Erläuterungen

Die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 WJG werden auf Verordnungsebene präzisiert. Zu Abs. 1 lit. e: Zur Steigerung der Qualifikation der Jagdaufsicht wird ein neues Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitet. Wer nicht aktuell die Jagdaufsicht ausübt, wird zukünftig eine Ausbildung benötigen. Diese wird auch eine Prüfung beinhalten. Zu Abs. 4: Die neu eingeführte Weiterbildungspflicht für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgt in Angleichung an den Kanton Basel-Landschaft. Ziel ist es, den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern eine bessere Qualifikation zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Die Weiterbildung soll bei der Fachstelle absolviert werden. Aufgrund der der Jagdaufsicht zukommenden Aufsichtsfunktion und der Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben wird eine Anbindung an die Fachstelle als kantonale Aufsichtsbehörde, welche durch die regelmässigen Weiterbildungen erreicht werden kann, als wichtig erachtet.

§ 6 Geschützte Tiere

¹ Zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren sind im Kanton folgende Tiere geschützt:

a) Baummartener;

- b) Feldhase;
- c) Birkhuhn;
- d) Rebhuhn;
- e) Haselhuhn;
- f) Waldschnepfe;
- g) Haubentaucher;
- h) Blässhuhn;
- i) alle Wildenten, ausser der Stockente.

Erläuterungen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 6 Abs. 1 WJG wird umgesetzt: In dieser Bestimmung werden die Tierarten genannt, die aus kantonaler Sicht ein Schutzbedürfnis haben, nach Bundesrecht aber jagdbar wären. Es wird eine ähnliche Regelung wie im Kanton Basel-Landschaft vorgesehen. Deshalb ist beispielsweise das im Kanton Basel-Stadt nicht vorkommende Birkhuhn trotzdem vertreten, während der sich möglicherweise ansiedelnde Rothirsch nicht auf der Liste erscheint. Letzterer soll nicht formell geschützt werden, hat aber Schonzeit und ist deswegen derzeit nicht jagdbar. In die Liste der geschützten Tierarten wird jedoch, anders als im Kanton Basel-Landschaft, zusätzlich der Feldhase aufgenommen, der im Kanton Basel-Stadt schon geschützt ist. Der Schutz des Feldhasen hat sich im Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren bewährt. Der Bestand hat sich seit der Unterschutzstellung vergrössert und ist seit längerem stabil. Es gibt gegenwärtig keine Anzeichen dafür, dass sich die Population in Zukunft unkontrolliert vergrössern wird. Im Gegenteil: Durch die mögliche Umnutzung brach liegender Flächen (z.B. ehemaliger Rangierbahnhof der Deutschen Bahn), könnten in den nächsten Jahren grosse Lebensräume für den Feldhasen verloren gehen. Der im Kanton Basel-Stadt bisher geschützte Fasan hat seine ursprüngliche Heimat in Asien zwischen dem Kaukasus und China. Der Jagdfasan wurde in vormittelalterlicher Zeit als Jagdvogel in Mitteleuropa eingeführt. Er kann sich heute in der Schweiz vielerorts nur durch Winterfütterungen und ständigen Nachschub aus Fasanerien halten. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, den Fasan weiterhin kantonale unter Schutz zu stellen. Auch der Kolkkrabe soll nicht weiterhin geschützt sein. Weil dieser auch schwaches Jungwild überwältigen kann, galt er lange Zeit als Schädling und wurde stark verfolgt. Heute ist bekannt, dass er ein wichtiger Gesundheitspolizist ist, da er sich überwiegend von Aas ernährt. Diese Art ist in der Schweiz nicht gefährdet, weshalb sich eine Unterschutzstellung auf kantonaler Ebene nicht aufdrängt, zumal der Kolkkrabe in der Landwirtschaft auch als sog. Konfliktart angesehen wird, weil er an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere an Maiskulturen, Schäden verursachen kann.

§ 7 Schutz vor übermässiger Störung

¹ Wildtiere sind vor anderen Tieren zu schützen, insbesondere indem:

- a) im Wald wildernde bzw. streunende Hunde, die eine unmittelbare Gefahr für Wildtiere darstellen und nicht eingefangen werden können, durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden können, wenn die Mahnung der Hundehalterin oder des Hundehalters erfolglos war oder wenn die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden können. Kann die Gefahr durch mildere Massnahmen abgewendet werden, so haben diese Vorrang vor einem Abschuss. Beim Reissen von Wild angetroffene Hunde dürfen auf der Stelle abgeschossen werden. Die Fachstelle sowie die Jagdgesellschaft werden über den Sachverhalt schriftlich orientiert;
- b) durch Hunde verursachte Schäden am Wildbestand durch die Hundehalterin oder den Hundehalter der zuständigen Jagdgesellschaft zu vergüten sind;
- c) Hunde bis zur Klärung der Besitzverhältnisse oder des Tatbestandes vorübergehend auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters verwahrt werden können;
- d) verwilderte Hauskatzen im Wald von der Jagdaufsicht abgeschossen werden können.

² Der Einsatz von Wildtierkameras im Wald und am Waldrand erfordert eine Bewilligung der Fachstelle.

³ Zäune sind wildtierfreundlich zu gestalten und regelmässig zu unterhalten.

Erläuterungen

Zu Abs.1: Im Fokus steht das Ruhe- und Schutzbedürfnis der Tiere, welches durch übermässige Freizeitnutzung gefährdet sein kann. Der Abschuss von wildernden oder die Wildtiere auf andere Weise unmittelbar gefährdenden Hunden soll stets als sog. Ultima Ratio erfolgen. Kann die drohende Gefahr für die Wildtiere mit mildereren Massnahmen als einen Abschuss abgewendet werden, sollen diese den Vorrang haben. Werden Hunde jedoch beim Reissen von Wild angetroffen, soll ein Abschuss auf der Stelle erlaubt sein. Zu Abs. 2: Wildkameras sind heutzutage überall günstig zu kaufen, wodurch sie auch rege für private Tierbeobachtung im Wald genutzt werden. Häufig werden die Kameras an Wildwechselln installiert und regelmässig kontrolliert, was für die Wildtiere übermässige Störungen verursacht. Um dem Gebot von § 6 Abs. 3 WJG, Wildtiere nicht übermässig zu stören, nachzukommen, soll der Einsatz von Kameras nur im Einzelfall erfolgen. Dies beispielsweise, wenn damit gleichzeitig ein wertvoller Erkenntnisgewinn für das Wildtiermanagement verbunden ist oder Störungen ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund soll der Einsatz von Wildtierkameras im Wald bewilligungspflichtig sein, wobei die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes Sache des Betreibers ist. Die Fachstelle stellt ein Merkblatt zur Verfügung. Zu Abs. 3: Zäune ausserhalb der Bauzone sind wildtierfreundlich zu gestalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie jederzeit straff gespannt und gut sichtbar sind, damit Wildtiere sich nicht darin verfangen und verletzen. Darüber hinaus sollen die verwendeten Zäune spezifisch wirksam gegen die abzuwehrenden Wildtierarten sein, gleichzeitig anderen Wildtieren ein verletzungsfreies Passieren ermöglichen. Sie dürfen nicht aus Stacheldraht oder ähnlich verletzendem Material bestehen. Zäune, welche nicht mehr notwendig sind, müssen innert nützlicher Frist entfernt werden. Flexible Weidenetze dürfen nur wenige Tage vor und bis wenige Tage nach dem Weidegang aufgestellt werden und sind stets straff gespannt, sichtbar und stromführend zu halten. Die Fachstelle stellt Merkblätter über die Anforderungen an wildtierfreundlichen Zäune zur Verfügung.

§ 8 Fütterung von wildlebenden Tieren

¹ Die Fachstelle kann das Füttern von Wildtieren bewilligen, anordnen oder verbieten.

² Bei Verwendung geeigneter Futtermittel und im massvollen Rahmen ist das Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen erlaubt.

Erläuterungen

§ 7 Abs. 1 WJG sieht ein generelles Fütterungsverbot von wildlebenden Tieren vor. In § 7 Abs. 2 WJG wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot festzulegen. In der Verordnung wird am generellen Fütterungsverbot festgehalten. Mit Ausnahme der Kirrungen und Luderplätzen ist es nicht angezeigt, weitere erlaubte Fütterungen und Fütterungsformen von Wildtieren auf Verordnungsebene festzuschreiben. Jedoch wird die Kompetenz für das Festlegen von Ausnahmen an die Fachstelle delegiert.

Zu den wildlebenden Tieren gehören auch die Vögel und das Wasserwild wie Enten und Schwäne. Grundsätzlich ist die Fütterung von Vögeln biologisch gesehen auch im Winter nicht notwendig. Vögel, die bei uns überwintern, sind sehr gut an die kalte Jahreszeit angepasst und finden in geeigneten Gebieten selber ausreichend Nahrung. Die Fütterung an bestimmten Orten fördert das gehäufte Auftreten dieser Tiere auf beschränktem Raum, was die Gefahr erhöht, dass an diesen Orten Krankheiten übertragen und verschleppt werden. Auch kann die Fütterung ein Auftreten unerwünschter Tiere wie Krähen oder Waschbären fördern. Damit kann sich eine Fütterung gar als kontraproduktiv erweisen. Bei Dauerfrost, Eisregen oder geschlossener Schneedecke kann die Fütterung eine Überlebenshilfe für die Vögel sein. In diesen speziellen Wettersituationen kann die Fachstelle explizit auf die Möglichkeit zur Fütterung hinweisen und damit verbunden die Bevölkerung auch über geeignete Futtermittel für Vogel informieren. Hingegen wird das Füttern von Wasserwild nicht bewilligt werden. Denn es ist nicht nur unnötig, sondern schädlich. Denn es führt zu Verschmutzungen und verschärft insbesondere bei Biotopen von regionaler und nationaler Bedeutung (Entenweiher, Biotop im Aotal) die Ratten- und Neozoenproblematik.

Eine auf Verordnungsebene festgelegte Ausnahme des Fütterungsverbots sind Kirrungen und Luderplätze. Als Kirrungen werden in der "Jägersprache" Plätze zum Ausbringen von Getreide, i.d.R. Mais, das von Wild als Nahrung gesucht wird, bezeichnet. Es ist eine „Lockfütterung“. Den Vorgang selbst nennt man „kirren“ oder „ankirren“. Die zu kirrenden Tiere sind vorwiegend Allesfresser (z.B. Schwarzwild) sowie Pflanzenfresser. Am häufigsten wird Schwarzwild gekirrt (bevorzugt mit Mais), aber auch Federwild und manches Niederwild. Sinn einer Kirrung ist es, das Wild an einen bestimmten Platz zu locken und dort ausreichend lange zu beschäftigen, um es bejagen oder beobachten zu können. Das Anlocken von Raubwild, welches sich vorwiegend fleischlich ernährt, erfolgt mit Innereien und Fleisch von ausschliesslich Wild. In diesem Falle spricht der Jäger von Luder, Luderplatz und vom „anludern“. Die Vorgaben, wie eine Kirrung vorzunehmen ist, finden sich in § 27, also im Kapitel, welches die Bestimmungen zum Thema Jagd umfasst.

Das Verbot der Fütterung frei lebender Tauben ist bereits in § 21 Übertretungsstrafgesetz vom 13. Februar 2019 (ÜStG, SG 253.100) verankert. Es bedarf deshalb keiner Erwähnung in der WJV.

§ 9 Leinenpflicht

¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind Hundehalterinnen und Hundehalter durch eine zweckmässige Beschilderung auf die Leinenpflicht aufmerksam zu machen. Die Fachstelle regelt die Einzelheiten.

² Für die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht sind je nach Zuständigkeitsgebiet die Jagdaufsicht, der Rangerdienst des Landschaftsparks Wiese, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle zuständig.

³ Von der Leinenpflicht nach § 8 Abs. 1 und 2 WJG tagsüber, von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen sind folgende Gebiete (vgl. Anhang):

a) auf Kantonsgebiet die gesamte rechte Wiesenseite (flussabwärts);

b) auf Kantonsgebiet die Wiese, deren Vorländer sowie der Wiesedammweg im Perimeter des Landschaftsparks Wiese bleiben durchgehend von der Leinenpflicht ausgenommen.

Erläuterungen

Da die wildlebenden Tiere im Frühling Schutz bei der Aufzucht ihrer Jungen brauchen, sind alle Hunde im Wald, am Waldrand und angrenzender Wiese während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) gemäss § 8 Abs. 1 WJG an der Leine zu führen. Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind nach Abs. 2 auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen. Die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht soll nicht einzig den Mitarbeitenden der Fachstelle obliegen, sondern soll eine gemeinschaftliche Aufgabe der Jagdaufsicht, der Kantonspolizei der Fachstelle sowie des Rangerdienstes des Landschaftsparks Wiese (LPW) sein. Zu Abs. 1: Die erfolgreiche Einführung und Durchsetzung der Leinenpflicht hängt von der Umsetzung flankierender Massnahmen ab. Die vorgesehenen Massnahmen sind im Bericht "Erläutern den Bericht zur Umsetzung der Leinenpflicht für Hunde während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) gemäss Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons Basel-Stadt" vom 11. Juni 2022 beschrieben und umfassen insbesondere in den ersten Jahren nach dem Einführen der Leinenpflicht verstärkte Kommunikationsmassnahmen (Beschilderung, Drucksachen, Website) sowie die Durchführung von verstärkten Kontrollen. Die Beschilderungen erfolgen für den Landschaftspark Wiese gemäss den bestehenden Vereinbarungen. Auf dem weiteren Gemeindegebiet sind die Einwohnergemeinden für die Beschilderung verantwortlich und auf dem Gebiet der Stadt Basel der Kanton. Die Fachstelle wird z.B. einheitliche Schilder beschaffen.

Zu Abs. 2: In § 4 WJV wird die Aufgabe der Kontrolle der Leinenpflicht an die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher übertragen. Diese sind jedoch nur auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zuständig. Auf Stadtgebiet soll deshalb auch der Rangerdienst des Landschaftsparks Wiese die Einhaltung der Leinenpflicht kontrollieren. Darüber hinaus sind kantonsweit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei sowie der Fachstelle mit dieser Aufgabe betraut. Verstösse gegen die Leinenpflicht sind an die zuständigen Behörden zu melden. Darüber

hinaus wird geprüft, ob der Tatbestand des Verstosses gegen die Leinenpflicht in einen Ordnungsbussentatbestand überführt werden soll. Nebst der Kantonspolizei wären in einem solchen Fall die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Jagdaufsicht, nicht aber der Rangerdienst des Landschaftsparks Wiese, befugt, Ordnungsbussen zu erlassen.

Zu Abs. 3: Das Tierwohl der Hunde erfordert die Möglichkeit, diesen freien Auslauf zu gewährleisten. Ausnahmen der Leinenpflicht sollen möglichst grossräumig und zusammenhängend angeboten werden. Es sollte möglich sein, Rundgänge zu laufen. "Inselbildungen" sind zu vermeiden. Der genauen Festlegung der Ausnahmegebiete ist eine grosse Bedeutung beigemessen worden. Dabei stand von vornherein fest, dass im Kanton Basel-Stadt heute praktisch nur das Gebiet der Langen Erlen Möglichkeiten für grosszügigen Hundefreilauf bietet. Die präsentierte Umschreibung der von der Leinenpflicht ausgenommenen Gebiete entspricht weitgehend dem Vorschlag im "Erläuternden Bericht zur Umsetzung der Leinenpflicht für Hunde während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) gemäss Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons Basel-Stadt" in der Fassung vom 11. Juni 2022. Eine Karte im Anhang zur WJV soll die von der Leinenpflicht ausgenommenen Gebiete visuell verdeutlichen. Bei der Festlegung der Gebiete wurde darauf geachtet, dass die Ausnahmen möglichst einfach kommunizierbar, erkennbar, nachvollziehbar und umsetzbar sind. Sie sollen sich an topografischen Elementen orientieren (z.B. Wegverläufe, landschaftliche Gliederung, Gewässerläufe usw.) und mit möglichst wenig Beschilderung auskommen. Sowohl die Leinenpflichtbereiche als auch die Ausnahmebereiche wurden als grosse, zusammenhängende Gebiete definiert. Übergänge sind weitgehend topografisch erkennbar und können relativ einfach vermittelt werden. Das Wiesevorland und das Gebiet des Otterbachwaldes bleiben durchgängig von der Leinenpflicht befreit, während die sensiblen Wälder und die angrenzenden Wiesen auf Riehener Gemeindegebiet zusammenhängend mit einer Leinenpflicht belegt werden. Es werden zusammenhängende Auslaufgebiete ermöglicht und so die Vorgaben der Hundegesetzgebung eingehalten. In den Gebieten, die heute durch Hundehaltende intensiv genutzt werden, besteht weiterhin die Möglichkeit des Hundefreilaufs, insbesondere in allen Bereichen des Wiesevorlandes, sofern diesen keine anderen gesetzlichen Grundlagen einschränken. Die Ausnahme der Leinenpflicht im Wald auf der in Fliessrichtung – also flussabwärts von der Quelle zur Mündung hin gesehen – rechten Seite der Wiese (orographisch rechte Wieseseite, d.h. Otterbach und «Korridor Piroldweg») verhindert eine starke Verdrängung des Hundeauslaufs in das auf deutschem Staatsgebiet liegende Mattfeld, welches auch heute von Schweizer Hundehaltenden stark für den Hundeauslauf genutzt wird. Mit den Ausnahmen im Bereich Otterbach und Wiesevorland bestehen weiterhin attraktive Freilaufgebiete auf Schweizer Seite. Die ökologisch wichtigen und schützenswerten Wiesenflächen auf dem Gemeindegebiet von Riehen werden mit der Leinenpflicht besser geschützt. Die Einwohnergemeinde Weil am Rhein (D) wurde in den Prozess der Festlegung der Gebiete, die von der Leinenpflicht befreit sein sollen, einbezogen. Die Karte der von der Leinenpflicht ausgenommenen Gebiete wird als Geobasisdatensatz gemäss Geoinformationsgesetz vom 16. November 2011 (KGeolG; SG 214.300) publiziert.

Die Ausnahme von der Leinenpflicht ist nur tagsüber (d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) vorgesehen. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr müssen Hunde gemäss § 5 Abs. 2 Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007 (Hundeverordnung; SG 365.110) aus Sicherheitsgründen immer an der kurzen Leine geführt werden.

Diensthunde der Polizei arbeiten während den Einsätzen nicht immer an der Leine und müssen vor allem im Spürhunde- und Schutzhundebereich frei arbeiten können. Eine generelle Ausnahme von der Leinenpflicht für Diensthunde während der Hauptsetz- und Brutzeit würde den Normgehalt von § 8 WJG aushöhlen. Das freie Arbeiten von Diensthunden während Einsätzen der Polizei kann jedoch, wo erforderlich, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel gemäss § 9 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) erfolgen. Ebenso müssen ausgebildete Schweiss- oder Apportierhunde bei der zeit- und fachgerechten Nachsuche von beschossenen oder verunfallten Wildtieren (Umsetzung von § 28 Abs. 2 WJG) frei arbeiten können. Dienstliche Einsatzübungen von Diensthunden der Polizei sowie Übungen zu Ausbildungszwecke für Jagdhunde der Jagdberechtigten während der aktiven Ausbildungszeit sollen, wo es aufgrund der Alters des Tieres möglich ist, vorzugsweise ausserhalb

der Hauptsetz- und Brutzeit erfolgen. Eine Ausnahme von der Leinenpflicht für Ausbildungszwecke ist im Gesetz nur für zugelassene Jagdhunde in ihrem Jagdrevier (§ 30 Abs. 3 WJG) vorgesehen. Die Ausbildung von Jagdhunden darf somit ausschliesslich im Jagdrevier stattfinden und darf nicht zur Umgehung der Leinenpflicht vorgegeben werden. Daher darf die von den Jägerinnen und Jägern einzuhaltende Leinenpflicht für die Jagdhunde nicht auf Verordnungsebene ausgehebelt werden.

§ 10 Fallwild

¹ Die zuständigen Behörden veranlassen insbesondere Installationen von Wildwarnanlagen, organisieren Aufklärungskampagnen und ordnen Massnahmen zur Prävention von Tierseuchen und Zoonosen an. Sie beteiligen sich unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes an seuchenpolizeilichen Massnahmen.

Erläuterungen

§ 9 WJG wird auf Verordnungsebene vollzogen. Die Fachstelle stösst die erforderlichen Massnahmen an und beaufsichtigt deren Umsetzung aus wildbiologischer Sicht. Bei tierseuchenpolizeilichen Massnahmen sind das kantonale Veterinäramt bzw. die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt als gesundheitspolizeiliche Funktionsträger federführend. Die Fachstelle kann jedoch präventive Massnahmen ergreifen z.B. eine Reduktion von Beständen, um die Ausbreitung potentieller Seuchen zu verhindern/verlangsamen, oder die Desinfektion von Gegenständen usw. anordnen.

§ 11 Wildruhegebiete

¹ Verboten sind:

- a) nächtliche Störung durch Lärm oder Licht; ausgenommen ist der unmittelbare jagdliche Einsatz gemäss Weisung der Fachstelle;
- b) das Verlassen der Waldstrassen und ausgeschilderten Wanderwege; davon ausgenommen sind forstliche, landwirtschaftliche, hegerische und jagdliche Tätigkeiten durch Berechtigte;
- c) das Führen von Hunden ohne Leine innerhalb des Wildruhegebiets sowie auf den begrenzenden Strassen und Wegen;
- d) das Überfliegen mit Drohnen oder sonstigen ferngesteuerten Fluggeräten;
- e) das Erstellen jagdlicher Einrichtungen; davon ausgenommen sind kurzzeitige Einrichtungen gemäss Weisung der Fachstelle.

² Ausnahmen können durch die Fachstelle bewilligt werden.

³ Die Fachstelle kann insbesondere zur Prävention von Tierseuchen und Zoonosen oder bei zu grossen Wildtierbeständen eine intensivere Bejagung oder das Anlegen von jagdlichen Einrichtungen anordnen.

⁴ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sind zuständig für die angemessene Kennzeichnung der Wildruhegebiete. Die Fachstelle gibt den Einwohnergemeinden die Schilder für die Kennzeichnung zum Selbstkostenpreis ab.

Erläuterungen

§ 12 Abs. 2 WJG wird auf Verordnungsebene präzisiert. Wildtiere werden insbesondere durch Freizeitnutzung, aber natürlich auch durch die Jagd oder freilaufende Hunde in ihrem natürlichen Verhalten gestört. Wildruhegebiete dienen dem Ausgleich zwischen menschlichen Nutzungsansprüchen und dem Ruhebedürfnis der Wildtiere. In diesen Gebieten sind Wildtiere vor Störungen durch übermässige Aktivitäten geschützt. Auch die Jagd ist in den Wildruhegebieten eingeschränkt. Es hat überwiegend Jagdruhe zu herrschen. Jagdliche Einrichtungen bedürfen daher einer Bewilligung. Ausnahmebewilligungen könnten erteilt werden für einmalige oder seltene Störungen, wie beispielsweise die Durchführung von Forschungsarbeiten oder bedeutenden Sportanlässen sowie anderen Freizeitveranstaltungen von öffentlichem Interesse (Orientierungslauf OL), nicht aber für

GPS-Schnitzeljagden (Geocaching) oder Pfadilager. Die Auswirkungen auf das Wildruhegebiet sind im Einzelfall abzuwägen.

§ 12 Wildtierkorridore

¹ Die Wildtiere dürfen bei der freien Durchwanderung nicht gestört werden, insbesondere durch freilaufende Hunde, die Jagd oder Veranstaltungen.

² Das Betreten von Anlagen zur Wildtierquerung ist verboten.

³ Beeinträchtigen neue zulässige technische und bauliche Eingriffe die Funktionalität eines Wildtierkorridors, so haben die Verursacherin oder der Verursacher lokal mit geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors Ausgleich zu schaffen.

⁴ Bei Vorhaben und Planungen von bewilligungspflichtigen technischen und baulichen Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore ist die Fachstelle bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen vorgängig anzuhören.

⁵ Bewilligungsfreie technische und bauliche Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore sind mit der Fachstelle zu koordinieren.

Erläuterungen

§ 14 Abs. 2 WJG wird auf Verordnungsebene präzisiert. Unter Wildtierkorridoren versteht man Teilstücke der natürlichen Bewegungsrouten von Wildtieren. Sie werden an ihren Rändern von natürlichen Strukturen (beispielsweise Flussläufe oder Steilhänge) oder von menschlicher Aktivität (z.B. Verkehrsanlagen oder Industriebauten) begrenzt und besitzen daher eine umso wichtigere Bedeutung für die Lebensweise der verschiedenen Tierarten. Dabei verbinden diese Korridore ansonsten getrennte, isolierte Habitate von (Teil-)Populationen von Wildtieren miteinander. Entsprechend ist es essenziell, dass die Korridore nicht durch menschliche Eingriffe unterbrochen werden, sondern für die Tiere durchgängig bleiben (sog. Durchlässigkeit der Wildtierkorridore). Die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore wird als oberstes Gebot für das Funktionieren eines Korridors festgehalten.

Zur Verdeutlichung der Bedeutung von speziell eingerichteten Wildtierquerungen wird in Abs. 2 ein Verbot zur Betretung von Anlagen, die der Wildtierquerung dienen, aufgenommen. Die Störungen durch Aktivitäten, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors einzuschränken, sind auf Tageszeit (nachts und in der Dämmerung), Lärm und weitere Faktoren zurückzuführen, die beim Wildtier zur Meidung des Gebiets oder zum Fluchtverhalten führen können. Neben der Jagd lösen freilaufende Hunde dieses Verhalten aus. Ebenso können Freizeitveranstaltungen, verbunden mit Lärm, nächtlichem Licht oder vielen Personen eine Meidung des Korridors zur Folge haben. Die ordentliche Nutzung bestehender Bauten und Anlagen, bei welchen Fuss-, Wander- und Radwege miteingeschlossen sind, ist von dieser Bestimmung nicht berührt. Auch bestehende Grillplätze sollen weiterhin nutzbar sein. Hier ist jedoch die Vermeidung nächtlicher Störung zu beachten.

§ 13 Pachtvertrag

¹ Die Verpachtung erfolgt auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung durch die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen.

² Das Pachtjahr (Jagdjahr) beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

Erläuterungen

§ 16 Abs. 2 WJG wird auf Verordnungsebene präzisiert. Neu soll die Verpachtung des Rechts zur Jagd im Kantonsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, anstatt wie bisher durch Versteigerung oder Schätzung durch die Einwohnergemeinde erfolgen. Die öffentliche Ausschreibung dient der Sicherstellung einer transparenten und ordnungsgemässen Vergabe des Reviers an eine Jagdgesellschaft und dient auch dem freien Wettbewerb. Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnen-

markt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) schreibt die öffentliche Ausschreibung für die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private vor. Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt ebenfalls eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt. Die freihändige Vergabe an bisherige Pächterinnen oder Pächter ist nicht vorgesehen. Nach der öffentlichen Ausschreibung erfolgt die Übertragung des Rechts zur Ausübung der Jagd und Aneignung von jagdbarem Wild an die designierte Jagdgesellschaft durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäss § 16 Abs. 2 WJG.

§ 14 Jagdpass

¹ Die Ausstellung eines Jahresjagdpasses für ausserkantonale Gastjägerinnen und Gastjäger setzt eine Gegenrechtsvereinbarung voraus. Alles Weitere regelt die Fachstelle.

Erläuterungen

§ 21 Abs. 5 WJG wird auf Verordnungsebene umgesetzt. Das Gesetz delegiert die Anerkennung ausserkantonalen Jagdpässe an den Regierungsrat. Der Vollzug betreffend die Anerkennung (d. h. die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Qualifikation) liegt somit bei der Fachstelle, während die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Jagdpässe ausgeben. Ausserkantonalen Gastjägerinnen und Gastjägern kann ein Jahresjagdpass ausgestellt werden, sofern der jeweilige Kanton ebenfalls Jahresjagdpass für die basel-städtischen Jägerinnen und Jäger ausstellt. Mit dieser Bestimmung wird eine Gleichbehandlung der basel-städtischen Jägerinnen und Jäger mit jenen der anderen Kantone hergestellt. Bei Tagesjagdpassen wird aufgrund der geringeren Tragweite auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichtet.

§ 15 Treffsicherheitsnachweis (TSN)

¹ Die Treffsicherheit muss jährlich gemäss dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) nachgewiesen werden.

² Die Fachstelle kann ergänzende Anforderungen definieren und Ausnahmen gewähren.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Jahresjagdpassen müssen den Treffsicherheitsnachweis auf einer nach JFK-Standard anerkannten Jagdschiessanlage erbringen.

⁴ Für die Teilnahme an der lauten Jagd werden gleichwertige ausländische Treffsicherheitsnachweise anerkannt.

⁵ Der Treffsicherheitsnachweis ist bei der Ausübung der Jagd auf sich zu tragen und auf Verlangen der Jagdaufsicht sowie berechtigten Mitarbeitenden der Fachstelle vorzuweisen.

Erläuterungen

Als neue Voraussetzung für die Erteilung des Jagdpasses sieht § 21 Abs. 2 lit. c WJG vor, dass die Jägerin bzw. der Jäger ein Treffsicherheitsnachweis erbracht hat. Die Verordnungsbestimmung präzisiert die Anforderungen. Die sichere Handhabung der Waffe und eine gute Treffsicherheit sind aus Gründen des Tierschutzes (waidgerechter Schuss), der Sicherheit, der qualitativen Wildbretgewinnung und nicht zuletzt zu Gunsten einer effizienten Jagd unverzichtbar für eine verantwortungsbewusste Jagd. Zu Recht gilt das Schiessen und damit die Treffsicherheit als Grundhandwerk der Jägerinnen und Jäger. Der jährlich zu erbringende Treffsicherheitsnachweis ist deshalb von herausragender Bedeutung. Der obligatorische Treffsicherheitsnachweis gemäss dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) ist seit einigen Jahren für die ganze Schweiz einheitlich geregelt und anerkannt.

Zu Abs. 2: Das Schiessprogramm nach JFK-Standard sieht grundsätzlich 4 Schuss / 4 Treffer mit der Kugel und 4 Schuss / 4 Treffer mit Schrot vor. Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben. Sie können in besonderen Fällen gewährt werden, wenn zum Beispiel der Treffsicherheitsnachweis aus wichtigem Grund nicht erbracht werden konnte. Zu Abs. 5: Der Treffsicherheitsnachweis bescheinigt zusammen mit dem Jagdpass und dem Versicherungsnachweis, dass die Trägerin oder

der Träger zur Ausübung der Jagd befähigt und berechtigt ist. Er ist deshalb bei der Ausübung der Jagd stets mitzuführen.

§ 16 Haftpflichtversicherung

¹ Die Haftpflichtversicherung deckt Schadensersatzansprüche durch Dritte ab, die durch die Jagdberechtigte oder den Jagdberechtigten sowie deren oder dessen Jagdhund in Ausübung der Jagd verursacht wurden.

² Die Deckungssumme muss mindestens Fr. 5'000'000 betragen.

³ Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung ist bei der Ausübung der Jagd auf sich zu tragen und auf Verlangen der Jagdaufsicht sowie berechtigten Mitarbeitenden der Fachstelle vorzuweisen.

Erläuterungen

Die Versicherungspflicht der Jagdberechtigten ist eine Vorgabe von Art. 16 JSG. Im vorliegenden Paragraphen werden die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung präzisiert, namentlich die Haftungsvoraussetzungen (Abs. 1) und deren Deckungssumme (Abs. 2). Gemäss Art. 14 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) muss die minimale Deckungssumme 2 Mio. Franken betragen. Der Kanton Basel-Stadt sieht – gleich wie der Kanton Basel-Landschaft in § 13 WJV BL – eine minimale Deckungssumme von 5 Mio. Franken vor. Er stützt sich dabei auf die gleichlautende gesetzliche Grundlage wie der Nachbarkanton. Dies ist auch angezeigt angesichts der häufig bikantonal organisierten Jagdorganisationen bzw. -vereine. Schliesslich wird in Abs. 3 festgehalten, dass der Versicherungsausweis als Bestandteil des Jagdberechtigtennachweises (zusammen mit dem Treffsicherheitsnachweis und dem Jagdpass) bei der Ausübung der Jagd stets mitgeführt werden muss.

§ 17 Ausländische Jagdprüfungen

¹ Anerkannt werden ausländische Jagdprüfungen, wenn die Prüfungsanforderungen mit jenen der Verordnung über die Jagdprüfung des Kantons Basel-Landschaft vom 29. April 2008 vergleichbar sind und wenn:

a) ein geeigneter Nachweis eines mindestens zweijährigen Wohnsitzes im entsprechenden Prüfungsland vor und während der Zeit des Absolvierens der ausländischen Jagdprüfung erbracht wird oder

b) ein geeigneter Nachweis des Hegejahres oder ein vergleichbarer Praxisnachweis erbracht wird.

² Die Fachstelle führt eine Liste mit anerkannten ausländischen Jagdprüfungen.

³ Wer eine anerkannte ausländische Jagdprüfung bestanden hat, ist im Kanton Basel-Stadt pachtberechtigt sowie berechtigt, einen Jahresjagdpass zu lösen.

⁴ Wer eine nicht anerkannte ausländische Jagdprüfung bestanden hat, ist berechtigt, im Kanton Basel-Stadt Tagesjagdpässe zu lösen.

Erläuterungen

Neu werden die Kriterien für die Anerkennung der ausländischen Jagdprüfungen auf Verordnungsebene verankert. Inhaltlich entsprechen diese weitestgehend der bereits geltenden Praxis. Da im Kanton Basel-Stadt keine Jagdprüfung durchgeführt wird, gelten die gleichen Prüfungsanforderungen wie im Kanton Basel-Landschaft.

§ 18 Hegeabschüsse

¹ Hegeabschüsse geschützter Tiere sind durch jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle durchzuführen oder müssen in deren Auftrag erfolgen.

Erläuterungen

Hegeabschüsse sind Abschüsse aus Tierschutzgründen. Sie erfolgen, weil das lebende Tier leidet oder als nicht selbständig überlebensfähig beurteilt wurde (beispielsweise aufgrund einer Krankheit, Verletzungen oder bei einem der Fürsorge bedürftiges, verwaistes Jungtier). Anders als bei jagdbaren Tierarten kommt bei geschützten Tierarten abhängig von der Schwere der Verletzung und dem Schutzbedürfnis der jeweiligen Tierart auch eine tierärztliche Behandlung in Betracht, sofern eine Genesung und das anschliessende Auswildern möglich erscheinen. Um sicherzustellen, dass der Schutzgehalt der Gesetzgebung nicht umgangen wird und um Missbrauch zu verhindern, sollen Hegeabschüsse verletzter Tiere geschützter Arten ausschliesslich durch jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle oder in deren Auftrag erfolgen. Eine mündliche Autorisierung ist möglich.

§ 19 Verletzte und kranke Wildtiere

¹ Die Jagdberechtigten sind ausnahmsweise berechtigt, verletzte oder erkrankte jagdbare Wildtiere ausserhalb ihres Jagdreviers zu erlegen, sofern sich diese innerhalb der Kantonsgrenzen befinden.

² Wird ein Wildtier ausserhalb des eigenen Jagdreviers erlegt, ist die Jagdaufsicht und in Wildschutzgebieten die Fachstelle, unverzüglich zu informieren.

³ Seuchenverdächtige oder ausserhalb der Jagdzeit erlegte Wildtiere sind der Fachstelle unverzüglich zu melden. Bei Seuchenverdacht informiert die Fachstelle umgehend die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt.

⁴ Die Jagdgesellschaft erstellt unter Anhörung der Fachstelle ein Konzept für den Umgang mit Wildunfällen.

Erläuterungen

Aus Tierschutzgründen dürfen Jagdberechtigte verletzte jagdbare Tiere auch ausserhalb des eigenen Jagdreviers von deren Leiden erlösen. Die Verletzung oder Erkrankung muss jedoch offensichtlich sein. Nur dann ist es gerechtfertigt, ein Tier in einem fremden Revier zu erlegen. Die zuständige Jagdaufsicht ist unmittelbar zu informieren, so dass sie die Möglichkeit hat, die Verletzung oder Erkrankung zu beurteilen. In Wildschutzgebieten muss die Fachstelle unverzüglich informiert werden. Die Möglichkeit, jagdbare Tiere auch ausserhalb des eigenen Reviers zu erlegen, darf nicht als Vorwand benutzt werden, um die Jagd in fremden Revieren auszuüben. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung nur selten zur Anwendung gelangen wird, insbesondere, weil die beiden Jagdreviere im Kanton Basel-Stadt traditionell gemeinsam an eine Jagdgesellschaft verpachtet werden. Dennoch ist es wichtig, Rechtssicherheit für die Jägerinnen und Jäger in solchen Situationen zu schaffen. Andernfalls würden sie sich beim Antreffen eines verletzten oder erkrankten Tieres unter Umständen auf einem schmalen Grat zwischen der Tierschutzgesetzgebung, nach der man Tiere nicht unnötig leiden lassen darf, und der Jagdgesetzgebung, welche ein Erlegen von Tieren ausserhalb des eigenen Reviers nicht zulässt (Wilderei), bewegen.

Findet eine Person ein verletztes oder krankes Wildtier, soll sie grundsätzlich die Polizei anrufen. Eine Kontaktliste zur Zuständigkeit bei gefundenen Tieren ist im Übrigen beim kantonalen Veterinäramt sowie dem Amt für Wald und Wild beider Basel erhältlich.

§ 20 Nachsuche

¹ Auf jedes beschossene oder verunfallte Wildtier, welches nicht auf Sichtdistanz verendet ist, muss eine zeit- und fachgerechte Nachsuche mit einem geprüften Schweiss- oder Apportierhund durchgeführt werden.

² Für Hunde, die für die Nachsuche eingesetzt werden, kann die Fachstelle einen Nachweis der Praxistauglichkeit verlangen.

³ Muss die Nachsuche über die Reviergrenze hinaus durchgeführt werden, ist die Jagdaufsicht des Nachbarreviers unverzüglich zu informieren.

Erläuterungen

§ 28 Abs. 2 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Die Verpflichtung, Wildtiere nachzusehen, die anlässlich von (Verkehrs-) Unfällen oder bei der Jagdausübung verletzt werden und flüchten, ist ein Gebot des Tierschutzes. Es soll diesen Tieren Leid erspart werden, indem sie davon erlöst werden. Definiert wird eine Nachsuche somit als das organisierte Suchen eines verletzt entschwundenen Wildtiers mit einem dazu ausgebildeten Hund zusammen mit seiner Führerin oder seinem Führer. Das Ziel der Nachsuche ist das schnellstmögliche Auffinden und Töten des allenfalls noch lebenden Tieres, das Auffinden des allenfalls verendeten Tieres oder das Sicherstellen von dessen Unversehrtheit. Was eine zeit- und fachgerechte Nachsuche darstellt, hängt von verschiedenen Faktoren und Umständen des Einzelfalls, wie die Tierart, die Ursache und Art der Verletzung (z. Bsp. Verkehrsunfall oder Schuss), die Örtlichkeiten, die Tageszeit, ob das Wildtier alleine oder in der Gruppe flüchtet usw., ab und kann nicht generell abstrakt definiert werden. Je nach Situation ist ein anderes Vorgehen geboten und je nach der verletzten Tierart stellen sich andere Anforderungen an eine Nachsuche. Dies fachgerecht zu beurteilen braucht Erfahrung und eine geeignete Ausbildung des Nachsuchegespanns (Hund und Hundeführerin/Hundeführer). Auf jeden Fall unumgänglich ist es, dass die notwendige Nachsuche der Jagdaufsicht oder der Hundeführerin oder dem Hundeführer unverzüglich und noch vom Ort des Geschehens gemeldet wird, auch mitten in der Nacht. Ein Zuwarten, etwa durch einen Telefonanruf am nächsten Tag oder Stunden nach dem Schuss/Unfall, wäre weder zeit- noch fachgerecht und würde zu nicht sachgerechten Verzögerungen führen. Bei einem (Verkehrs-)Unfall mit einem Wildtier ist aus Gründen des Tierschutzes unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen (vgl. dazu auch Art. 51 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Die Person, die geschossen hat oder die Unfallverursacherin oder der Unfallverursacher sollte in erster Linie in der Lage sein, der aufzubietenden Hundeführerin oder dem aufzubietenden Hundeführer genaue Angaben über Wildart, Standort beim Schuss oder Unfall, Reaktionen, Fluchtrichtung, festgestellte Spuren usw. machen zu können. All diese Informationen dienen der Hundeführerin oder dem Hundeführer dazu, die Art und Schwierigkeit der Nachsuche in einer ersten Analyse zu erwägen. Zu Abs. 2: Geeignete Nachweise können beispielsweise das regelmässige Durchführen der 500m Schweissprüfung der Jagdverbände, ein fortlaufender Praxisnachweis nach bestandener Prüfung oder die bestandene 1'000m Prüfung sein. Zu Abs. 3: Aus Gründen des Tierschutzes muss die Verpflichtung zur Nachsuche auch über die Reviergrenzen hinaus (in ein benachbartes Revier einer anderen Jagdgesellschaft oder auch auf Stadtgebiet) bestehen. Der guten Ordnung halber und um den Verdacht der Wilderei zu entkräften, sind die Jagdaufsicht des Nachbarreviers, auf Stadtgebiet die Polizei und die Wildhut, jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 21 Fehlabschüsse

¹ *Ein Fehlabschuss ist der versehentliche Abschuss:*

a) von führenden Muttertieren, deren Jungtiere noch auf die Fürsorge des Muttertieres angewiesen sind;

b) in der Schonzeit, unter Einhaltung der üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen.

² *Fehlabschüsse sowie der Abschuss von geschützten Tieren sind der Fachstelle innerhalb von 24 Stunden zur Kenntnis zu bringen.*

³ *Zwei oder mehr Fehlabschüsse innerhalb von zwölf Monaten werden zur Anzeige gebracht.*

⁴ *Beim Schwarzwild werden drei oder mehr Fehlabschüsse innerhalb von zwölf Monaten zur Anzeige gebracht.*

Erläuterungen

§ 42 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Trotz sorgfältiger Jagdausübung können Fehlabschüsse vorkommen. Insbesondere das Erkennen von Wildschweinen als Muttertiere, wenn diese nicht in Begleitung ihrer Jungtiere sind, ist nicht immer zweifelsfrei möglich. Hingegen stellt der Abschuss von geschützten Tieren kein Fehlabschuss dar. Um Missbrauch möglichst zu verhindern müssen Fehlabschüsse und Abschüsse geschützter Tiere der Fachstelle innert 24 Stunden gemeldet werden. Fehlabschüsse soll die Fachstelle nur bei grober Sorgfaltspflichtverletzung zur

Anzeige bringen. Zwei oder mehr Fehlabschüsse innerhalb von zwölf Monaten müssen zur Anzeige gebracht werden. Die höhere Schwelle von drei oder mehr Fehlabschüssen innerhalb von zwölf Monaten beim Schwarzwild hängt mit dessen vorwiegender Bejagung in der Nacht, bei entsprechend schlechteren Sichtverhältnissen, zusammen. Zwar ist hier das Ansprechen der Art, nicht aber das Erkennen von Alter und Geschlecht immer fehlerfrei möglich.

§ 22 Jagdwaffen

¹ *Zulässig sind ausschliesslich Jagdwaffen, die ein waidgerechtes und tierschutzkonformes Töten von wildlebenden Tieren ermöglichen.*

² *Alle Jagdwaffen müssen mit einer Sicherungsmöglichkeit oder einem Handspannsystem ausgerüstet sein.*

³ *Einzelheiten regelt die Fachstelle.*

Erläuterungen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 29 WJG wird umgesetzt. Der Grundsatz der waid- und tierschutzgerechten sowie sicheren Jagd soll auf Verordnungsebene festgehalten werden. Details sollen von der Fachstelle auf Weisungsebene geregelt werden können. Dies ermöglicht eine effiziente Vornahme von Anpassungen aufgrund von Entwicklungen.

§ 23 Munition

¹ *Die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition und Vollmantelgeschossen ist verboten.*

² *Zugelassen ist Kugelmunition, die aufgrund des Kalibers und der erzielbaren Auftreffenergie eine waid- und tierschutzgerechte Bejagung ermöglicht.*

³ *Zugelassen sind Schrotpatronen, die aufgrund ihrer Grösse eine waid- und tierschutzgerechte Bejagung ermöglichen.*

⁴ *Die Fachstelle regelt die Einzelheiten.*

Erläuterungen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 29 WJG wird umgesetzt. Aus Gründen des Tierschutzes (Aasfresser), des Gesundheitsschutzes (Wildbret) und des Umweltschutzes (Bodenbelastung) soll zukünftig nur noch die Verwendung bleifreier Kugelgeschosse zulässig sein. Bei der Kugelmunition sind bereits ausreichende Alternativen zu bleihaltiger Munition erhältlich, so dass ein Verbot der bleihaltigen Kugelmunition angebracht ist. Was die Schrotmunition betrifft, ist bezüglich eines Verbotes für Bleischrot zurzeit noch eine grössere Zurückhaltung erforderlich, weil insbesondere für die grösseren Kaliber noch keine ausreichenden bleifreien Alternativen erhältlich sind. Auch für einzelne kleine Kaliber sind noch nicht so umfangreiche bleifreie Alternativen vorhanden. Für die Wasservogeljagd (welche im Kanton Basel-Stadt eine untergeordnete Rolle spielt) ist der Einsatz von bleihaltiger Schrotmunition aus Gewässerschutzgründen bereits durch Bundesrecht (Art. 2 Abs. 1 lit. I JSV) verboten. Zu Abs. 2 und 3: Der Grundsatz der waid- und tierschutzgerechten Jagd soll auch bezüglich der verwendeten Munition auf Verordnungsebene festgehalten werden. Zu Abs. 4: Die Regelung der Einzelheiten bezüglich der zugelassenen Kalibergrössen und der Minimalenergien, die beim Auftreffen auf den Wildkörper erreicht werden müssen usw., soll an die Fachstelle delegiert werden.

§ 24 Schussdistanzen, Motorfahrzeuge und Hilfsmittel

¹ *Die maximalen Schussdistanzen betragen:*

a) *35 m für den Schrotschuss und für Flintenlaufgeschosse;*

b) *200 m für den Kugelschuss.*

² *Das Schiessen aus dem Motorfahrzeug ist verboten.*

³ In Beachtung der in Art. 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 festgelegten Voraussetzungen, kann die Fachstelle die Verwendung verbotener Hilfsmittel bewilligen.

Erläuterungen

Auch in dieser Bestimmung wird der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 29 WJG umgesetzt. Zu Abs. 3: Die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel und Methoden werden auf Bundesebene in Art. 2 Abs. 1 JSV geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 JSV können die Kantone speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägerinnen und Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten, Wildschäden zu verhüten, Tierseuchen zu bekämpfen oder verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten. Die Kantone müssen eine Liste der berechtigten Personen führen (Art. 3 Abs. 2 JSV). Die Fachstelle als kantonale Vollzugsbehörde wird ermächtigt, die Verwendung verbotener Hilfsmittel im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zu bewilligen. Hierzu gehört insbesondere die Verwendung von Schalldämpfern oder Nachtsichtzielhilfen.

§ 25 Einsatz von Jagdhunden

¹ Hunde, welche auf der Jagd eingesetzt werden, müssen ausgebildet und geprüft sein.

² Der Einsatz von Hunden für Drück- und kurze Bewegungsjagden ausserhalb der lauten Jagd muss von der Fachstelle bewilligt werden.

³ Alle weiteren Einzelheiten regelt die Fachstelle, welche auch die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden in Absprache mit dem Kantonalen Veterinäramt vollzieht.

Erläuterungen

In § 30 Abs. 2 WJG wird der Regierungsrat beauftragt, Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde zu erlassen. Dieser Auftrag wird in dieser Bestimmung umgesetzt. Zu Abs. 1: Die Verwendung von Jagdhunden gehört zur Jagd seit jeher dazu und gut ausgebildete, in der Praxis brauchbare Jagdhunde sind für die Jagd und die Jagdaufsicht unverzichtbar. Zu Abs. 2: Aus Tierschutzgründen muss der Einsatz von Jagdhunden gemäss bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 2 Abs. 2^{bis} lit. b JSV) in folgenden Einsatzbereichen geregelt sein: Beim Nachsuchen, beim Bringen bzw. Apportieren von Wild, bei Einsätzen, wo schlecht oder nicht ausgebildete Jagdhunde sich selber gefährden und verletzen könnten, insbesondere bei der Baujagd oder der gezielten Bejagung von Wildschweinen und schliesslich bei Spezialeinsätzen ausserhalb der herbstlichen Jagdzeit, wo es zu verhindern gilt, dass Jagdhunde durch ungerichtetes Jagen eine allgemeine Störung der restlichen Fauna verursachen, insbesondere bei der Vorstehjagd auf Flugwild, bei Vergrämungsjagden auf Wildschweine im sommerlichen Maisfeld oder bei Winterjagden auf gekreiste Wildschweine¹. Für diese Einsatzformen von Jagdhunden gilt im Sinne des Tierschutzes, dass deren Einsatz nur dann effizient und dem bejagten Wild gegenüber fair ist, wenn von den Jagdhunden und von ihren Führerinnen und Führern eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung vorliegt. Der Vorteil solchermassen ausgebildeter Hunde ist, dass sie - nebst der Tatsache, dass sie einen grundsätzlichen Gehorsam leisten und ihre jagdliche Brauchbarkeit bewiesen ist - auch weniger verletzungsgefährdet sind. Eine Bewilligungspflicht stellt sicher, dass die an die Jagdhunde gestellten Anforderungen erfüllt sind. Nicht von dieser Regelung betroffen ist jedoch der allgemeine Einsatz von laut jagenden Hunden auf der regulären herbstlichen Jagd (Laute Jagd). Der Einsatz von kurz und spur- oder sichtlaut jagenden Hunden ist auf der Herbstjagd zulässig. Zu Abs. 3: Neu ist die Fachstelle als kantonale Vollzugsbehörde für die Aufgaben der Wildtier- und Jagdgesetzgebung zuständig für die Ausbildung im Bereich des Wildtiermanagements und der Jagd. Sie übernimmt die Verantwortung für den Vollzug der Vorschriften im Bereich der Ausbildung der Jagdhunde von der bisher zuständig gewesenen Kantonspolizei.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der JSV vom 15. Juli 2012, Ref./AZ J402-2095, S.14.

§ 26 Baujagd

- ¹ Für die Baujagd kann die Fachstelle den Einsatz von Hunden bewilligen:*
- a) zur Prävention und Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen;*
 - b) zum Schutz gefährdeter Wildtierarten wie Hasen oder Bodenbrütern;*
 - c) zur Schadenabwehr in Siedlungsgebieten und an Infrastrukturen.*

Erläuterungen

Die Bestimmung von § 30 Abs. 3 lit. c WJG wird auf Verordnungsebene präzisiert. Die Baujagd ist eine Form der Einzeljagd. Sogenannte Erdhunde (zum Beispiel Teckel und Terrier) werden dabei in die Bauten von Füchsen, Dachsen und Waschbären getrieben, um diese herauszutreiben. Diese viel diskutierte Art der Jagd wird in der Schweiz aus Tierschutzgründen kaum mehr und im Kanton Basel-Stadt gar nicht mehr praktiziert. Um für den Fall einer sich ergebenden Notwendigkeit (beispielsweise für die Bekämpfung invasiver Tierarten) auf die Baujagd zurückgreifen zu können, sollten dennoch geeignete Hunde dazu ausgebildet werden können. Aus diesem Grund wurde im Gesetz nicht ganz auf diese Form der Einzeljagd verzichtet. Die Baujagd ist jedoch nur noch mit einer durch die Fachstelle zu erlassenden Bewilligung zulässig. Die Bestimmung präzisiert, aus welchen Gründen eine Bewilligung erteilt werden kann.

§ 27 Kirrungen

- ¹ An Kirrungen darf frühestens ein Monat vor Beginn und bis zum Ablauf der Jagdzeit für Schwarzwild im Wald Lockfutter ausgebracht werden. Die Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen.*
- ² Ohne Bewilligung darf nicht mehr als eine KIRRUNG pro 100 ha Waldfläche angelegt werden.*
- ³ An den Kirrungen dürfen ausschliesslich einheimische Futtermittel gemäss Liste der Fachstelle als Lockfutter ausgebracht werden. Die insgesamt vorhandene Lockfuttermenge darf pro KIRRUNG maximal 1 kg betragen.*
- ⁴ Die Fachstelle kann die Anzahl und den Betrieb von Kirrungen beschränken sowie deren Lage bezeichnen.*

Erläuterungen

Als Kirrungen werden in der "Jägersprache" Plätze zum Ausbringen von Getreide, i.d.R. Mais, das von Wild als Nahrung gesucht wird, bezeichnet. Um den künstlichen Energieeintrag in die Wildtierpopulationen, vor allem beim Schwarzwild, gering zu halten, wird das Ausbringen von Lockfutter beschränkt. Das sogenannte "Beschicken" von Kirrungen im Wald ist nur noch kurz vor Beginn der Jagdzeit auf Wildschweine und bis zu deren Ende zulässig. Ausnahmen können dort gewährt werden, wo das Ausbringen von Lockfutter nachweislich zu einer besseren Bejagung und niedrigeren Wildschäden führt. Ebenfalls wird die Gesamtmenge an Lockfutter je KIRRUNG festgelegt, um eine unerwünschte Akkumulation hoher Futtermengen zu verhindern.

§ 28 Ausnahmen von der Beschränkung der Jagd

- ¹ Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter jagdbarer Tiere ist unter Beachtung der Kriterien für eine zeitgerechte Nachsuche jederzeit erlaubt.*
- ² Die Bejagung von Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär und Marderhund ist auch von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch erlaubt.*
- ³ Die Bejagung von Schwarzwild ist darüber hinaus in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis zum Tagesanbruch und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Abenddämmerung erlaubt.*
- ⁴ Die Ausnahmen von Abs. 2 und 3 gelten nicht an den hohen Feiertagen und an den Feiertagen gemäss § 2 des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005.*

Erläuterungen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 34 Abs. 2 WJG wird auf Verordnungsebene umgesetzt. Aus Gründen des Tierschutzes muss die Nachsuche verletzter jagdbarer Wildtiere jederzeit erlaubt sein. Weitere Ausnahmen erweisen sich für die Bejagung von Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär und Marderhund als erforderlich. Entsprechend sollen sie gemäss Abs. 2 Tag und Nacht, also während 24 Stunden, bejagt werden können. Diese Tierarten können fast ausschliesslich in der Nacht bejagt werden, da sie am Tag kaum anzutreffen sind. Mit der Aufnahme dieser genannten Arten in die Verordnung wird bezüglich deren nächtlicher Bejagung Rechtssicherheit geschaffen. Dies ist insbesondere für die Eindämmung von Neozoen (Waschbär und Marderhund) sowie die Regulierung der Schwarzwildbestände von Bedeutung.

§ 29 Zumutbare Verhütungsmassnahmen in Landwirtschaft und Wald

¹ Anlagen zur Verhinderung von Wildschäden sind stets wirksam zu gestalten, fachgemäss zu unterhalten und zu pflegen.

² Zumutbare Wildschadenverhütungsmassnahmen sind:

- a) die Verwendung von begrannten Getreidesorten, sofern erhältlich;*
- b) das Verziehen von Kuhfladen nach dem letzten Weidegang, wo dies maschinell möglich ist;*
- c) das rechtzeitige Abräumen der bei der Ernte liegengebliebenen Maiskolben soweit möglich;*
- d) Einzäunungen bei Maiskulturen nach einem festgestellten Schaden mit einem ersten Draht zwischen 20–25 cm und einem zweiten Draht zwischen 45–50 cm über dem Boden mit mindestens 4'000 V Spannung;*
- e) bei Spezialkulturen Einzäunungen, die das Eindringen von Wildtieren wirksam verhindern;*
- f) das Schaffen jagdlicher Möglichkeiten durch das Anlegen von Schussschneisen und bejagbaren Waldrandabständen oder das Erlauben der Errichtung von Hochsitzen;*
- g) im Wald das Anlegen von Freihalteflächen.*

Erläuterungen

Diese Bestimmung konkretisiert auf Verordnungsebene die den Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern in § 35 WJG auferlegte Pflicht, die zumutbaren Verhütungsmassnahmen zum Schutz ihrer Tiere, ihrer landwirtschaftlichen Kulturen und ihres Waldes vor Wildschaden zu treffen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden in der bestehenden kantonalen Jagdverordnung auch schon verpflichtet, die zumutbaren Verhütungsmassnahmen zum Schutz ihrer Kulturen und Tiere gegen Wildschaden zu treffen. Genannt werden da unter anderem die fachgerechte und wirksame Einzäunung von Obst- und Gemüsekulturen, Baumschulen, Gärtnereien, Zierpflanzenanlagen usw. Neu wird in Abs. 1 zunächst der Grundsatz der Pflicht zum Unterhalt von Anlagen zur Wildschadensverhütung eingefügt. Bei den in Abs. 2 festgelegten zumutbaren Massnahmen zur Wildschadenverhütung wurde insbesondere die Verwendung von begrannten Getreidesorten ergänzt. Die Verwendung solcher Sorten mindert die Attraktivität der Kulturen für Wildschweine. Ergänzt wurde ebenfalls die Pflicht zum Verziehen von Kuhfladen. Unter diesen findet sich stets eine höhere Dichte an Engerlingen, Würmern und Insekten. Die Wildschweine, die dieses tierische Eiweiss benötigen, brechen solche Stellen besonders häufig und intensiv um. Durch das Verziehen der Kuhfladen verlieren diese Stellen ebenfalls an Attraktivität für das Schwarzwild. Weiter wurde das rechtzeitige Abräumen der bei der Ernte liegengebliebenen Maiskolben explizit erwähnt, was gleichwohl durch Schwarzwild und Dachs verursachten Schaden eindämmen soll. In Wald und Landwirtschaft sollen bessere jagdliche Möglichkeiten geschaffen werden, um Wildschaden durch aktive Bejagung der jagdbaren Wildtiere besser verhindern zu können. Dies können im Wald Schussschneisen und Freihalteflächen sein. In der Landwirtschaft sind vor allem das Offenhalten von bejagdbaren Streifen entlang des Waldrandes und Einzäunungen wirksam. Kulturen, welche unmittelbar an den Wald grenzen, sind besonders gefährdet. Zäune am Waldrand erhöhen jedoch den Druck auf den Wald, sind nicht artgerecht für die Wildtiere, da kein Austritt ins Offenland möglich ist, und stellen zudem ein Verletzungsrisiko dar. Ausserdem erschweren sie die Bejagung und somit die Wildregulierung massiv. Deshalb sind sie als Verhütungsmassnahme ungeeignet. Die Bejagung im Wald ist ungleich schwerer als im Offenland. Die angeordneten Massnahmen sollen

dazu beitragen, den Wildschaden gering zu halten. Das Engagement der Jagdgesellschaft zur Nutzung dieser Möglichkeiten ist vorausgesetzt.

§ 30 Beiträge für neue Massnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen

¹ Auf dem Gebiet der Stadt Basel beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an den Kosten angemessener Wildschadensverhütungsmassnahmen in neu erstellten Intensivobstanlagen, Rebanlagen und Spezialkulturen, wenn:

- a) beim Flächenschutz Obstanlagen mindestens 40 a, Rebanlagen und Spezialkulturen mindestens 20 a Fläche aufweisen;
- b) beim Einzelschutz die Anpflanzungen bei Intensivobstanlagen mindestens 100 Bäume und bei Hochstammanlagen mindestens 50 Bäume umfassen;
- c) die Zaunanlage der Baugesetzgebung entspricht;
- d) die Anlage vom Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung beurteilt worden ist.

² Der Beitrag erfolgt einmalig. Der Richtwert beträgt Fr. 6 pro Laufmeter für den Flächenschutz und Fr. 2 pro Baum für den Einzelschutz.

³ Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen sind diese zuständig für Gewährung von Beiträgen.

Erläuterungen

§ 36 Abs. 3 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Diese Bestimmung regelt die Beteiligung des Gemeinwesens an Massnahmen zur Wildschadenverhütung. Es wird ein Interessensausgleich als Teil des Wildtiermanagements hergestellt. Im Umgang mit Wildschaden soll ein Ausgleich der Interessen der Landwirtschaft und der Jagdgesellschaft, welche letztlich für den entstandenen Schaden aufkommen muss, erfolgen. Es soll verhindert werden, dass sich Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben nicht um die Schadensverhütung kümmern, weil ihnen der Wildschaden ohnehin von der Jagdgesellschaft vergütet wird. Gleichwohl soll verhindert werden, dass die Jagdgesellschaft übermässig intensiv jagt, um möglichst nicht für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen aufkommen zu müssen, und dadurch einen natürlichen Wildbestand gefährdet. Der Wildbestand soll an den Lebensraum angepasst sein. Somit beteiligt sich das Gemeinwesen an den Kosten der Verhütungsmassnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen und übernimmt wiederum unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der durch Wildtiere verursachten Schaden. Zu Abs. 2: Der Richtwert von Fr. 6 pro Laufmeter Zaun ist vertretbar, weil es den aktuellen Erfordernissen (Preissteigerungen, Anforderungen an Ausgestaltung und Zaunhöhe) gerecht wird. Es gilt der Grundsatz "Wildschaden verhüten vor vergüten". Diese Beiträge gelten auf dem Gebiet der Stadt Basel. Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können ihre Beiträge selbstständig regeln.

§ 31 Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verpflichten sich:

- a) den Zaun mit Diagonaldrahtgeflecht aus verzinktem Draht mit maximal 50 mm Maschenweite, 2 mm Drahtstärke und 120 cm Breite oder aus stabilem Knotengitter, das bis 120 cm Höhe eine maximale Maschenweite von 50 mm aufweist, zu erstellen;
- b) bei einem Hasenschutz ein eng am Boden anliegendes Drahtgeflecht zu verwenden und darüber 2 Fangdrähte bis zur Gesamthöhe von 150 cm zu installieren;
- c) stabiles und dauerhaftes Pfahlmaterial im Abstand von ca. 4 m zu verwenden;
- d) keine Änderungen an der Zaunanlage ohne Zustimmung der Fachstelle vorzunehmen, ansonsten sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

² Die landwirtschaftliche Einzäunung bzw. Anlage darf in den ersten 15 Jahren nur mit Genehmigung der Fachstelle entfernt werden. Die Genehmigung der Fachstelle für die Entfernung von Anlagen in der Landwirtschaft erfolgt im Einverständnis mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.

Erläuterungen

Die Bestimmung präzisiert die Anforderungen an den angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet gemäss § 30 vorstehend. Die Parameter betreffend die Zäune werden wildtiergerecht definiert. Zur wirksamen Prävention vor Schäden durch den sich allfällig ansiedelnden Rothirsch werden die Mindesthöhen für Zaunanlagen angepasst. Für Vorgaben und Beiträge an Zaunanlagen im Waldgebiet liefert das Gesetz keine Grundlage. Im jagdbaren Gebiet liegt der Wald ausschliesslich auf Boden der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen. Es war der Wunsch der Einwohnergemeinden, die Wildschadenverhütung im Wald weiterhin selbstständig zu regeln.

§ 32 Pflichten der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

¹ Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer orientieren vor der Ausführung von Wildschadenverhütungsmassnahmen das Amt für Wald und Wild beider Basel und die zuständige Jagdgesellschaft über Art, Umfang, Ort und Dringlichkeit der vorgesehenen Massnahmen.

² Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind verpflichtet, die getätigten Wildschadenverhütungsmassnahmen sachgemäss und wirksam zu unterhalten und zu pflegen sowie nach der Erfüllung des Schutzzwecks vollständig zu entfernen.

³ Die für das Gebiet zuständige Jagdgesellschaft kann im Wald zur Mitarbeit bei Errichtung von Schutzmassnahmen beigezogen werden.

⁴ Die Genehmigung der Fachstelle für die Entfernung von Anlagen im Wald erfolgt im Einverständnis mit dem Amt für Wald und Wild beider Basel.

Erläuterungen

Diese Bestimmung präzisiert die Anforderungen an den angemessenen Wildschadensverhütungsmassnahmen im Wald. Die Jagdgesellschaft kann für die Errichtung von Schutzmassnahmen beigezogen werden. Für die Genehmigung der Entfernung von Anlagen im Wald holt die Fachstelle das Einverständnis des Amts für Wald und Wild ein, damit beim Entscheid auch der forstwirtschaftliche Aspekt berücksichtigt wird.

§ 33 Verfahren

¹ Beitragsgesuche für das Gebiet der Stadt Basel sind der Fachstelle einzureichen.

² Die Fachstelle prüft die Gesuche und erlässt eine Verfügung über die Gewährung der Beiträge.

Erläuterungen

Die Bestimmung regelt das Verfahren für Beitragsgesuche für Massnahmen an landwirtschaftlichen Kulturen gemäss § 30 WJV auf dem Gebiet der Stadt Basel.

§ 34 Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung von Wildschaden

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, bei landwirtschaftlichen Betrieben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, sind berechtigt, Selbsthilfemassnahmen zu treffen, wenn diese zum Schutz der Nutztiere, landwirtschaftlichen Gebäude oder landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich und zumutbar sind.

² Wildtiere, die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt, eingefangen oder abgewehrt werden können, sind:

- a) Saat- und Rabenkrähen;
- b) Elstern;
- c) Eichelhäher;
- d) Fuchs;
- e) Dachs;

- f) Marderhund;
- g) Waschbär;
- h) Steinmarder.

Darüber hinaus können diese Selbsthilfemassnahmen gegen verwilderte Haustauben ergriffen werden.

³ Im Siedlungsgebiet sind Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer nur berechtigt, die Selbsthilfemassnahmen des Einfangens oder des Abwehrens zu treffen.

⁴ Eine gebührenfreie Bewilligung ist vorgängig bei der Fachstelle einzuholen.

⁵ Im Rahmen der Selbsthilfe erlegte Wildtiere sind der Fachstelle innerhalb von 24 Stunden zu melden.

⁶ Jagdliche Einschränkungen wie Muttertierschutz und die Schonzeiten für Wildtiere gelten auch für Selbsthilfemassnahmen.

Erläuterungen

Der Auftrag an den Regierungsrat gemäss § 37 WJG wird auf Verordnungsebene umgesetzt.

Der Wortlaut von Abs. 1 ist gleichlautend wie die Verordnungsbestimmung im Nachbarkanton Basel-Landschaft. Bei der Selbsthilfe steht nicht der Schutz von Wildtieren im Vordergrund, sondern in erster Linie das Töten von Wildtieren, um Wildschaden zu vermeiden. Die Möglichkeit des Tötens von Wildtieren soll nicht jeder Person zustehen. Gerade im Siedlungsbereich könnte der Abschuss von Wildtieren durch ungenügend dafür ausgebildete Personen eine grosse Gefährdung für Mensch und Tier darstellen. Es ist deshalb z.B. nicht erwünscht, dass Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer im Siedlungsgebiet auf Wildtiere schiessen. Aus diesem Grund erstreckt sich ihre Möglichkeit der Selbsthilfe im Siedlungsgebiet nur auf das Einfangen oder Abwehren von Wildtieren (z.B. von Mardern, die sich im Dachgeschoss einer Liegenschaft eingenistet haben). Auch für die mildereren Massnahmen als das Erlegen ist vorgängig eine Bewilligung bei der Fachstelle einzuholen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese jeweils über die beabsichtigten Massnahmen vorgängig informiert ist und die betroffenen Personen bei Bedarf beraten oder anderweitig unterstützen kann.

§ 35 Hilfsmittel für die Selbsthilfe zur Verhütung von Wildschaden

¹ Die Fachstelle regelt die Verwendung von Hilfsmitteln für die Selbsthilfe.

² Die Fachstelle und die Jagdaufsicht sind berechtigt, die verwendeten Hilfsmittel zu überprüfen.

³ Sind Selbsthilfemassnahmen in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist eine Entschädigung eingetretener Wildschäden ausnahmsweise zu prüfen.

Erläuterungen

Die Bestimmung von § 37 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Mit Blick auf den Tierschutz sollen insbesondere die Anforderungen an die Ausbildung und die erlaubten Mittel festgelegt werden. So kann die Fachstelle einen geeigneten Nachweis verlangen, dass die berechtigten Personen den Umgang mit den Hilfsmitteln beherrschen und grundlegende Artenkenntnisse sowie Kenntnisse der relevanten gesetzlichen Grundlagen haben.

§ 36 Grundsätze der Entschädigung von Wildschäden

¹ Die Abschätzung von Schäden, welche durch jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet werden, erfolgt nach anerkannten Richtlinien der Verbände der Land- und Forstwirtschaft. In besonderen Fällen können die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen und die Fachstelle Sachverständige beiziehen.

² Für die Instandstellung von Kulturen setzt sich die Vergütung aus Fr. 35 pro Person und Stunde und den Maschinenkosten gemäss Agroscope zusammen.

³ Die Schadenmeldung hat innerhalb von drei Arbeitstagen nach Feststellung an die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen, die Fachstelle und die Jagdgesellschaft zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung kann die Vergütung gekürzt oder gestrichen werden.

⁴ Als Bagatellschadengrenze gelten Fr. 150 bei Wieslandschäden und Fr. 200 bei sonstigen Schäden. Bei Nichterreichen der Bagatellschadengrenze wird kein Schätzungsverfahren eingeleitet und keine Entschädigung ausgerichtet.

⁵ Die Kulturschäden werden nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturen zum mittleren Ertragswert vergütet. Bei ertragsschwachen Kulturen bleibt ein entsprechender Abzug vorbehalten.

Erläuterungen

§ 38 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Zu Abs. 3: Die Abwicklung der Entschädigungsansprüche obliegt gestützt auf § 38 Abs. 4 und 7 WJG – falls aufgrund des Territorialprinzips notwendig auch in Koordination mit dem Kanton – den Einwohnergemeinden. Diese lassen den Schaden schätzen. Idealerweise erfolgt die Schätzung durch Zusammenarbeit von Fachpersonen aus der Jagd sowie je nach Bedarf der Landwirtschaft oder der Waldwirtschaft. Zu Abs. 4: Die Bagatellgrenze wurde bei Fr. 150 im Wiesland und Fr. 200 bei sonstigen Schäden festgelegt. Damit erfolgt eine weitgehende Harmonisierung mit den Regelungen der Nachbarkantone. Insbesondere im Kanton Basel-Landschaft gilt die gleiche Bagatellgrenze.

§ 37 Gebühren für Bestätigungen und Bewilligungen

¹ Für von den Jagdberechtigten angeforderte Jagdfähigkeitsausweise und deren Duplikate sowie Duplikate von Diplomen und Bestätigungen beträgt die Gebühr Fr. 25.

² Die von der Fachstelle zu erhebende Bearbeitungsgebühr beträgt für:

a) Haltebewilligungen für geschützte oder wildlebende Tiere bis Fr. 500;

b) sonstige Bewilligungen bis Fr. 200.

Erläuterungen

Die Gebühren für die erteilten Bewilligungen sollen kostendeckend sein. Entsprechend wird der Fachstelle mit dem vorgesehenen Gebührenrahmen ein gewisser Spielraum eingeräumt. Nebst den Gebühren für Haltebewilligungen können auch Gebühren für weitere Bewilligungsverfahren, z. B. den Einsatz von Hunden oder den Einsatz von Nachtsichtzielhilfen (Art. 3 Abs. 1 JSV) usw., erhoben werden.

§ 38 Gebühren bei Fehlabschüssen

¹ Die Fachstelle erhebt bei einem Fehlabschuss eine Gebühr von:

a) 100% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate maximal ein Fehlabschuss der oder des Jagdberechtigten verzeichnet ist;

b) 50% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 18 Monate keine weiteren Fehlabschüsse der oder des Jagdberechtigten verzeichnet sind;

c) 20% des Verwertungserlöses, wenn innerhalb der letzten 24 Monate keine weiteren Fehlabschüsse der oder des Jagdberechtigten verzeichnet sind.

² Die Fachstelle kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die allgemein üblichen jagdlichen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind.

³ Die jagdlichen Trophäen sind bei Fehlabschüssen an die Fachstelle abzugeben.

Erläuterungen

§ 42 Abs. 1 WJG wird auf Verordnungsebene konkretisiert. Jagdliche Trophäen müssen bei Fehlabschüssen dem Kanton abgegeben werden. Es sollen keine Fehlanreize geschaffen werden. Das

könnte der Fall sein, wenn eine Trophäe mit einem günstigen Fehlabschuss "erworben" werden könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

§ 39 Amts- und Vollzugshilfe

¹ Die Kantonspolizei leistet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstelle und der Jagdaufseherin oder dem Jagdaufseher die nötige Amts- und Vollzugshilfe.

² Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Vollzugsorganen der Wildtier- und Jagdgesetzgebung werden in einer Vereinbarung geregelt.

Erläuterungen

§ 41 WJG räumt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstelle sowie der Jagdaufseherin und dem Jagdaufseher polizeiliche Kompetenzen ein. Diese werden jedoch aufgrund beschränkter zeitlicher und personeller Kapazitäten nicht immer in der Lage sein, rechtzeitig gegen Widerhandlungen gegen die Wildtier- und Jagdgesetzgebung vorzugehen. Sie sind deshalb auf die Unterstützung durch die Kantonspolizei angewiesen. Gemäss § 2 Abs. 1 lit. Ziffer 5 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) leistet die Kantonspolizei den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Erfüllung erforderlich ist. Gestützt auf § 4 Abs. 1 PolG wird die Kantonspolizei ohne gesetzlichen Auftrag nur im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist oder sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in die WJV soll die Mithilfe durch die Kantonspolizei sichergestellt werden. Zu nennen ist insbesondere das rasche Reagieren bei Verkehrsunfällen mit Wild (Sicherung Unfallstelle) oder die Unterstützung bei gefährlichen Einsätzen (Personenschutz).

§ 40 Übergangsbestimmungen

¹ Ab dem 1. April 2024 ist ausschliesslich die Verwendung sogenannter bleifreier Kugelgeschosse erlaubt.

² Gewählte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher können ihr Amt bis 31. März 2024 ohne Nachweise gemäss § 5 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 WJV ausüben.

³ Bestehende Zaunanlagen ausserhalb der Bauzone sind spätestens bis Ende 2032 durch wildtierschutzgerechte Zäune zu ersetzen.

Erläuterungen

Zu Abs. 1: Eine Übergangsfrist ist nötig, damit sich die Jägerschaft auf die Umstellung, die unter Umständen auch die Beschaffung neuer Waffen erfordert, einstellen kann. Zu Abs. 3: Es handelt sich hier um Zäune in landwirtschaftlichen Kulturen, die spätestens ab 2033 den Vorgaben von § 7 und § 31 zu entsprechen haben.

Beilage:
Verordnungstext